

## Die juristischen Positionen zum assistierten Suizid

Referat auf dem Fachtag für Seelsorge der EKM „Kontrovers – assistierter Suizid“ in Erfurt am 30. September 2021

1. Der Plural im Titel des Referats ist bewusst gewählt: Selbst kirchennahe Juristinnen bewerten die Suizidhilfe-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 unterschiedlich und ziehen unterschiedliche Schlüsse aus ihr, wie die zahlreichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu diesem Thema in diesem Jahr gezeigt haben. Meine Perspektive ist die des Verfassungsrechtlers, meine hier skizzierte Position (siehe auch <https://www.hs-harz.de/cgoos/>) eine vermittelnde.
2. Mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben anerkennt das Bundesverfassungsgericht – über das schon etablierte Recht, jederzeit lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen und einem zum Tode führenden Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu lassen, hinausgehend – auch das Recht, sich jederzeit selbst zu töten, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und diese Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.
3. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist tatbestandlich begrenzt. Es hat keine „Leistungsdimension“; aus ihm folgt schon im Grundsatz kein Recht auf Suizidhilfe gegenüber dem Staat oder gegenüber Dritten. Der grundrechtsgebundene Staat muss Suizidhilfe weder leisten noch sicherstellen. Die in grundrechtlicher Freiheit getroffene Entscheidung diakonischer Einrichtungen bzw. der zuordnenden Kirchen, keine Suizidhilfe anbieten oder zulassen zu wollen, kollidiert nicht mit dem Recht Suizidhilfesuchender auf selbstbestimmtes Sterben.
4. Eine verselbständigte diakonische Einrichtung hat auch hinsichtlich der Gewährung von Suizidhilfe in vollem Umfang dem religiösen Selbstverständnis der Kirche zu entsprechen, der sie durch Anerkennung zugeordnet ist. Unsere Synoden stehen vor der Herausforderung, angesichts bestehender Dissense zu einer Verständigung auch in dieser Frage zu kommen.
5. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht kann in Hausordnungen, Arbeitsverträgen und Dienstabweisungen zur Geltung gebracht und durchgesetzt werden. Die Grundrechte Mitarbeitender, die Suizidhilfe leisten wollen, haben in gerichtlichen Auseinandersetzungen kein höheres Gewicht als das Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
6. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst nicht das Recht, sich von Dritten töten zu lassen. Insoweit ist die Verfassungsrechtslage unverändert. Das Verbot der Tötung auf Verlangen ist zur Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Schutzpflicht für ein Leben und Sterben in Autonomie weiterhin notwendig und unbedingt beizubehalten. Die seltenen Fälle von Menschen, die ihrem Leben selbstbestimmt ein Ende setzen wollen, dies aber auch mit technischer Hilfe nicht (mehr) können, sind in Kauf zu nehmen.
7. Der Staat hat sicherzustellen, dass der Entschluss, mit Hilfe Dritter Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem freien Willen beruht, was nur dann der Fall ist, wenn er auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider getroffen wurde. Da dies vor Inkrafttreten des § 217 StGB nicht in jedem Fall gewährleistet war und nach dessen Nichtigerklärung

nicht mehr gewährleistet ist, müssen die gesetzgebenden Körperschaften tätig werden, wobei angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter der erneute Einsatz des Strafrechts legitim und aus kompetenziellen Gründen naheliegend ist. Die Regelungen sollten Beratungs-, Dokumentations- und Evaluationspflichten statuieren und Freiräume für alle Träger vorsehen, die der Suizidhilfe in ihren Einrichtungen keinen Raum geben wollen. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.

**8.** Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung darf der Gesetzgeber auch weiterhin als besonders autonomiegefährdende Form der Suizidhilfe ansehen. Ihr Verbot erkannte das Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig, weil die verbleibenden Suizidhilfe-Optionen auch angesichts der berufsrechtlichen Restriktionen eine nur theoretische, aber keine tatsächliche Aussicht auf Selbstbestimmung am Lebensende boten. Die durch die Änderung der Muster-Berufsordnung eingeleitete Freigabe der ärztlichen Suizidhilfe kann geschäftsmäßige Vermittlungsangebote entbehrlich und ein erneutes Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung möglich machen.

**9.** Zur Erfüllung der Schutzpflicht für ein Leben und Sterben in Autonomie – so das Bundesverfassungsgericht in dankenswerter Deutlichkeit – muss der Staat auch den Gefahren für die Autonomie und das Leben entgegentreten, die in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen begründet liegen und eine Entscheidung des Einzelnen für die Selbsttötung und gegen das Leben beeinflussen können. Er darf sich seinen sozialpolitischen Verpflichtungen nicht entziehen, muss allgemeine Suizidprävention betreiben und insbesondere krankheitsbedingten Selbsttötungswünschen durch den Ausbau und die Stärkung palliativmedizinischer Behandlungsangebote entgegenwirken. Er muss Defizite der medizinischen Versorgung und der sozialpolitischen Infrastruktur und negative Erscheinungsformen medizinischer Überversorgung beseitigen, die geeignet sind, Ängste vor dem Verlust der Selbstbestimmung zu schüren und Selbsttötungsentschlüsse zu fördern.